

Kaserne an der Landwehrstraße – Osnabrück Atter / Eversburg

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung - Screening
zur geplanten Konversion des Kasernengeländes



(Vorabzug - Stand: 08.08.2013)

Auftraggeber:

Stadtwerke Osnabrück
ESOS-Energieservice Osnabrück GmbH
49074 Osnabrück

Verfasser:

ISR Stadt+Raum GmbH & Co.KG
Zur Pumpstation 1
42781 Haan

esos
Energieservice Osnabrück GmbH

ISR
INNOVATIVE
STADT+
RAUM
PLANUNG
GmbH & Co.KG

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung – Screening

Kaserne an der der Landwehrstraße – Osnabrück Atter / Eversburg

Inhalt

1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
2.	Rechtliche Grundlagen	3
3.	Planungsrelevante Arten.....	6
4.	Kartierungen des Plangebietes	7
5.	Bedeutung des Kasernengeländes als Lebensraum für Tiere und Pflanzen	8
5.1	Gebäudestrukturen im Untersuchungsraum.....	8
5.2	Freiraumstrukturen im Untersuchungsraum	14
5.2.1	Gehölzstrukturen im Untersuchungsraum	14
5.2.2	Freiflächenstrukturen im Untersuchungsraum	19
5.2.3	Verkehrs- und Gewässerstrukturen als Habitate im Untersuchungsraum	21
6.	Beschreibung des geplanten Vorhabens / Wirkfaktoren.....	23
6.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	24
6.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	25
6.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	25
7.	Analyse der artenschutzrechtlichen Konfliktpotenziale.....	26
7.1	Vögel	26
7.2	Säugetiere / Fledermäuse.....	32
7.3	Reptilien / Amphibien.....	33
8.	Artenschutzrechtliche Bewertung.....	36
9.	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	38
10.	Zusammenfassung	39

Anlagen

Abbildungsverzeichnis

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung – Screening

Kaserne an der der Landwehrstraße – Osnabrück Atter / Eversburg

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Kaserne an der Landwehrstraße wurde 1939 ursprünglich als Barackenlager für ein Ersatzbataillon der Wehrmacht errichtet. Von 1945 bis 2008 nutzten die britischen Streitkräfte das Kasernenareal. Am 25. September 2008 wurde der Standort „Quebec Barracks“ durch die britischen Streitkräfte an die Verwaltung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben übergeben, nachdem sich die britischen Streitkräfte zurückgezogen hatten.

Das ca. 37 ha große Gelände wird seit dem Abzug der britischen Streitkräfte nur noch in Teilen für gewerbliche Zwecke oder Sport-/Freizeitnutzungen genutzt. Gleichzeitig hat die Stadt Osnabrück jedoch ein großes Interesse daran, diese städtebaulich wertvolle Liegenschaft einer öffentlichen Nutzung zuzuführen.

Hierdurch kann einerseits Wohnraum mit den dazu gehörenden Folgeeinrichtungen für die Osnabrücker Bevölkerung generiert werden, andererseits können die Stadtteile Eversburg und Atter städtebaulich aufgewertet werden. Die dort vorhandene Infrastruktur kann gesichert und gestärkt werden. Insgesamt besteht die Chance, an dieser Stelle ein neues Wohnquartier mit ergänzender Infrastruktur wie z.B. nicht störende Gewerbeeinheiten, Sportnutzungen (in den überwiegend vorhandenen Anlagen) sowie Angebote für die Nahversorgung einschließlich ergänzender Angebote (Reinigung, Apotheke...) zu errichten. Erste konzeptionelle Überlegungen, die gemeinsam mit der Bevölkerung erarbeitet wurden, sind in dem „Perspektivplan Konversion“ dokumentiert. Sie empfehlen die Entwicklung eines Wohngebietes, die Ansiedlung von nicht verkehrs- und lärmintensivem Gewerbe sowie Dienstleistungseinrichtungen, Freizeiteinrichtungen und hochwertige öffentliche Grünflächen.

Der nun ausgelobte städtebauliche Ideenwettbewerb soll die im Perspektivplan aufgezeigten Entwicklungsperspektiven und die darin enthaltenen konkreteren städtebaulichen und infrastrukturellen Vorgaben aufgreifen und zu einem qualitativ hochwertigen städtebaulichen Entwurf führen. Dieser soll als Grundlage für die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes und für das Bebauungsplanverfahren dienen.

Um für die beiden forcierte Bauleitplanverfahren frühzeitig Erkenntnisse über das faunistische Arteninventar des Kasernengeländes zu erlangen, und hieraus ggf. schon im Vorfeld artenschutzrechtliche Handlungserfordernisse zu erkennen und abzuleiten, hat die ESOS-Energieservice Osnabrück GmbH (100% ige Tochter der Stadtwerke Osnabrück AG) ISR Stadt + Raum mit der Durchführung einer artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung (Vorprüfung / Screening) für das Kasernengelände beauftragt

2. Rechtliche Grundlagen

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung – Screening

Kaserne an der der Landwehrstraße – Osnabrück Atter / Eversburg

Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betroffenen Arten vorkommen.

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

1. Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
2. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/ 43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung – Screening

Kaserne an der der Landwehrstraße – Osnabrück Atter / Eversburg

Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.
4. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.
5. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind. *„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

1. „zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
2. sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Ar-

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung – Screening

Kaserne an der der Landwehrstraße – Osnabrück Atter / Eversburg

tikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.)“

3. Planungsrelevante Arten

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten.

Besonders geschützt (§) sind:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Arten gem. Artikel 1 EU-Vogelschutzrichtlinie (alle europäischen Vogelarten)
- Arten der Anlage 1 Spalten 2 und 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Streng geschützt (§§) sind (als Teilmenge der besonders geschützten Arten):

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

In Niedersachsen sind derzeit 1.689 Tierarten aus 19 Artengruppen als besonders oder streng geschützte Arten eingestuft. Ein so umfangreiches Artenspektrum ist jedoch in einem Planungsverfahren nicht sinnvoll und in verhältnismäßigen Zeiträumen zu bewerkstelligen. Im Zuge der kleinen Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsverfahren pauschal freigestellt. Sie enthält von den streng geschützten Arten alle Arten mit rezenten, bodenständigen Vorkommen und alle regelmäßig auftretenden Durchzügler und Wintergäste.

Bei den europäischen Vogelarten sind in der Auswahl alle Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie sowie die Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie aufgeführt. Daneben sind alle streng geschützten Arten in der Auswahl enthalten und es wurden alle Vogelarten als planungsrelevant eingestuft, die einer Gefährdungskategorie der Roten Liste zugeordnet sind. Auf die zuvor beschriebene Auswahl (Artenspektrum) bezieht sich die vorliegende artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung.

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung – Screening

Kaserne an der der Landwehrstraße – Osnabrück Atter / Eversburg

4. Kartierungen des Plangebietes

Für die artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung wurde im Vorfeld der Untersuchungen mit dem Fachbereich Umwelt und Klimaschutz > Fachdienst Naturschutz und Landschaftsplanung der Stadt Osnabrück der Untersuchungsumfang sowie Untersuchungsschwerpunkte in Bezug auf die lokale Biotopausstattung abgestimmt.

Die Erfassung und Beurteilung der Habitatstrukturen innerhalb des Kasernengeländes hinsichtlich ihrer Eignung als Brut- oder Nahrungshabitat für Vögel, Quartier für Fledermäuse, Lebensraum für sonstige planungsrelevante Arten (Potenzialanalyse), beinhaltete:

- 5 Kartierungen des Kasernengeländes am Tag, mit Sichtkontrolle lokaler Gehölz- und Freiflächenstrukturen sowie der lokalen Gebäudefassaden und ggf. vorhanden Gewässerstrukturen. Die Kartierung erfolgte dabei in zwei Phasen. Die erste Phase beinhaltete eine Fernobservation der lokalen Biotopstrukturen sowie der angrenzenden Bereiche mittels Fernglas aus geschützter Deckung. Dabei wurde vorrangig die Avifauna des Untersuchungsraums in Bezug auf Nist- / Brutbäume bzw. Nahrungsgäste beobachtet. In der zweiten Phase erfolgte die Nahuntersuchung in den lokalen Gehölz-, Freiraum- und Bodenstrukturen auf Nist-/ Brutstätten in Bäumen, Sträuchern sowie den Bodenbereichen. Dabei wurde auch verstärkt auf im Bau befindliche Nester (Materialeinflug) sowie Höhlen und Spalten in Bäumen und Gebäuden geachtet.
Zudem wurden die befestigten Flächen (sonnenexponierte Lagen mit wärmespeichernden Eigenschaften) zusammen mit den angrenzenden Bereichen auf Vorkommen von Reptilien untersucht, da die im Norden angrenzende DB-Gleistrasse einen potenziellen Wanderkorridor für die planungsrelevanten Arten Zauneidechse bzw. Kreuzkröte darstellen.
- 2 Kartierungen der lokaler Gehölz- und Freiflächenstrukturen sowie Gebäudefassaden in der Nacht mittels BAT-Detektor zur Erstanalyse von Verbreitungsschwerpunkten, potenziellen Quartieren, Jagdhabitaten und Leitlinien für Fledermäuse sowie potenziellen Sichtungen relevanter nachtaktiver Tierarten.

Die einzelnen Kartierungen des Kasernengeländes erfolgten aufgrund der langen Frostperiode erst mit dem verspätet einsetzenden Blattaustrieb der Gehölze, da sich aus vgl. Kartierungen anderen Projekte in Vorwochen eine ungewöhnlich geringe Artenaktivitäten feststellen ließ.

- 25.04.2013 – Tagkartierung (sonnig, trocken, max. 24°C)
- 25. / 26.04.2013 – Nachtkartierung (trocken, Vollmond, min. 12°C)
- 26.04.2013 – Tagkartierung (sonnig, trocken, max. 19°C)
- 22.05.2013 – Tagkartierung (wechselhaft, trocken, max. 14°C)
- 22. / 23.04.2013 - Nachtkartierung (teilw. bewölkt, Vollmond, min. 6°C)
- 23.05.2013 – Tagkartierung (bewölkt, ab Mittag einzelne Schauer, max. 14°C)
- 19.06.2013 - Tagkartierung (sonnig, trocken, max. 33°C)

5. Bedeutung des Kasernengeländes als Lebensraum für Tiere und Pflanzen

5.1 Gebäudestrukturen im Untersuchungsraum

Im Zuge der Untersuchung wurden die bestehenden Gebäudestrukturen innerhalb des Kasernengeländes während der Tages- und Nachtkartierungen intensiv bezüglich ihrer Eignung als potenzielle Nist- und Brutplätze für die Avifauna („Gebäudebrüter“) sowie als potenzielle Tages-/Winterquartiere für Gebäude bewohnende Fledermäuse untersucht. Hierzu wurden die Gebäudestrukturen hinsichtlich vorhandener Einflugöffnungen, Nischen, Spalten (z.B. Attikableche) sowie Mauervor- und Rücksprünge mittels Sichtkontrolle und ggf. erforderlicher Ausleuchtung untersucht.

Innerhalb des Kasernengeländes an der Landwehrstraße befinden sich zahlreiche Gebäude/einheiten welche sich baulich differenzieren und in der Vergangenheit unterschiedlichen Nutzungen unterlegen haben.

Die Kaserne an der Landwehrstraße wurde 1939 ursprünglich als Barackenlager für ein Ersatzbataillon der Wehrmacht errichtet. Von 1945 bis 2008 nutzten die britischen Streitkräfte das Kasernenareal. Am 25. September 2008 wurde der Standort „Quebec Barracks“ durch die britischen Streitkräfte an die Verwaltung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben übergeben. Seit der Übergabe der Kaserne befinden sich zahlreiche Gebäude / Hallen in gewerblicher Nutzung bzw. werden für Sport- und Freizeitaktivitäten genutzt. Einige Gebäude (Gebäude Nr. 12, 13, 86, 88, 89) sind zurzeit bewohnt.

Der bauliche Zustand der Gebäude kann trotz der z.T. mehrjährigen Leerstände zusammenfassend als durchgängig gut bewertet werden, da nahezu alle Gebäudehüllen (Fassaden und Dächer) geschlossen waren und keine Vandalismusspuren aufwiesen. Bedingt durch die baulichen Ausführungen der Gebäude stellt der Untersuchungsraum im Kontext der Vielzahl an Gebäuden eine sehr geringe Anzahl potenzieller Nist-, Brut- und Quartiersplätze zur Verfügung. So sind im Detail betrachtet, nahezu alle Traufkanten / Attikableche mit Lochblechen bzw. Abschlussblechen versehen, so dass die hier befindlichen Spalten und Nischen z.B. nicht von Fledermäusen oder z.B. Mauerseglern genutzt werden können.

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung – Screening

Kaserne an der der Landwehrstraße – Osnabrück Atter / Eversburg



Abb. 1: Ausbildungen verschiedener Dach- / Wandanschlüsse im Untersuchungsgebiet

Ausgenommen von diesen Aussagen sind jedoch einzelne Unterstände bzw. halboffene Lagerhallen (Gebäude Nr. 26, 35, 36, 38, 39, 55, 60, 62, 63, 70, 74) bei denen baukonstruktiv andere Dachformen oder Dachanschlüsse realisiert wurden. Die vier Mannschaftsunterkünften / Holzbaracken Nr. 35, 36, 38, 39 im südöstlich Untersuchungsgebiet weisen dagegen Spalten und Nischen auf, welche als Brut-, Nist- bzw. Fledermausquartiere in Frage kommen können. Bei den vier länglichen Holzbaracken handelt es sich um mit die bauältesten, noch bestehenden Gebäudeeinheiten auf dem Kasernengelände. Bei den vier Baracken befinden sich an den Dachkanten statt der Lochbleche keine Abdeckungen, so dass

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung – Screening

Kaserne an der der Landwehrstraße – Osnabrück Atter / Eversburg

sich an diesen vier Gebäuden an allen Traufkanten ca. 2-5 cm breite Spalten vorhanden sind. Angesichts der Nachweise zu den Fledermausaktivitäten im Rahmen der Nachtkartierungen konnten in diesem Areal des Kasernengeländes die meisten Fledermauskontakte mit dem Detektor festgestellt werden. Trotz der Tatsache das keine ein- oder ausfliegenden Fledermäuse dort verortet werden konnten, kann den vier Gebäuden eine sehr hohe Quartierseignung für Fledermäuse zugesprochen werden. (vgl. Kap. 7.2 > Fledermäuse)



Abb. 2: Dachkanten mit pot. Einflugflugmöglichkeiten an den vier Holzbaracken (Nr. 35, 36, 38, 39)

Eine weitere potenzielle Einflugmöglichkeit konnte am Gebäude Nr. 10 (Südostecke) festgestellt werden. Im dortigen Sparren- bzw. Traufkantenbereich sind Bretter der Verkleidung abgefallen, wodurch sich eine ca. 40 x 15 cm große Öffnung mit Durchgängigkeit in den Zwischenbereich des Daches ergibt. Durch Ausleuchtung dieser Öffnung konnte kein Nachweis oder Indikator (Kot, Federn, Flügelreste von Faltern, Nestbaumaterial etc.) für eine Nutzung dieses Hohlraumes durch Fledermäuse oder Vögel erbracht werden.

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung – Screening

Kaserne an der der Landwehrstraße – Osnabrück Atter / Eversburg



Abb. 3: Potenzielle Einflugöffnung an Gebäude Nr. 10



Abb. 4: Die ausgeleuchtete Öffnung - ohne Nachweis eines Quartiers bzw. einer Brut- Niststätte

Im südöstlichen Plangebiet, unmittelbar an der Zaunlinie und zwischen den Gebäuden Nr. 35 und Nr. 37 befindet sich ein Luftschutzbunker aus dem 2. Weltkrieg, dessen Eingangsbereich komplett oberirdisch angeordnet ist, jedoch mit einem Gitter gegen Zutritt gesichert ist. Der Bunker ist nahezu vollständig von dichtem Brombeerbewuchs umgeben, was auch für den

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung – Screening

Kaserne an der der Landwehrstraße – Osnabrück Atter / Eversburg

vergittertern Eingang zutrifft. Dort stocken unmittelbar vor dem Eingang mehrere Jungweiden, so dass der Zugang zum Bunker während der Vegetationsperiode nahezu vollständig mit Blättern und dornenbewährten Trieben gegen potenziellen Einflug versperrt ist. Desweiteren hat sich über die Jahre im tieferliegenden Bunkerinneren Niederschlags-/Grundwasser aufgestaut, so dass zwischen Wasserspiegel und Bunkerdecke lediglich noch ein Raum von ca. 60-70 cm Höhe verbleibt. Auf dem Dach des Bunkers befinden sich zwei Kamine, über die früher anscheinend das Heizen / Belüften des Bunkers möglich war. Diese Öffnungen sind in der Vergangenheit geschlossen worden und bieten derzeit keine Zugangsmöglichkeiten für Tiere in das Bunkerinnere.



Abb. 5: ehem. Luftschutzbunker mit vergittertem Eingang



Abb. 6: Dachbereich des Luftschutzbunkers mit Kamin

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung – Screening

Kaserne an der der Landwehrstraße – Osnabrück Atter / Eversburg

Eine Eignung des Bunkers als potenzielles Tages- / Winterquartier für Fledermäuse kann aufgrund zahlreicher Nachweise von Fledermausnutzungen in vergleichbaren Objekten sowie Literaturangaben nicht abschließend ausgeschlossen werden. Während der Nachtkartierungen konnten hier jedoch keine ein- oder ausfliegenden Individuen festgestellt werden. Der derzeitige kompakte Wildwuchs von Brombeeren und Weiden vorm Eingang sowie der hohe Wasserstand im Inneren sprechen jedoch in verstärktem Maße gegen eine Nutzung als Fledermausquartier.

Die ehemalige Fahrzeughalle (Gebäude Nr. 63) verfügt in den Dachbereichen der Treppenhäuser über Tonnendächer aus Trapezblechabdeckungen. In den Auflagenbereichen zwischen den Tonnendächern und der Fassade befinden sich Nischen, in denen zahlreiche Dohlen auf beiden Längsseiten des Gebäudes ihre Nester gebaut haben. Die erhöhten Nestpositionen sowie Bäume in den angrenzenden Freiflächen bieten gute Sitzwarten und Einflugmöglichkeiten zum Gebäude. Im Zuge der vier Tageskartierungen konnten in den Dachbereichen des Gebäude Nr. 63 mindestens 11 aktuelle Dohlennester registriert werden.

Anhand der geringen Angebotsmenge an adäquaten Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter im Kasernenareal verfügt das Gebäude Nr. 63 über eine besondere artenschutzrechtliche Relevanz bei den weiteren Planungen zur Nachnutzung des Kasernengeländes.



Abb. 7: Dachbereich an Gebäude Nr. 63 mit Dohlennestern

5.2 Freiraumstrukturen im Untersuchungsraum

Das ca. 37 ha große Kasernengelände verfügt über unterschiedliche Freiraumstrukturen. Den weitläufigen, fast gehölzfreien Intensivrasen- und Extensivwiesen im westlichen Kasernenbereich stehen eher kleinteilig gegliederten Grünflächen mit stellenweise altem Baumbestand im Osten gegenüber. Entlang der vorhandenen Verkehrsstrukturen sowie innerhalb der umlaufenden Doppelzaunlinie stehen eine Vielzahl Laubbäume. Nachfolgend werden die einzelnen Strukturen in ihren Quantitäten und Qualitäten beschrieben und daraus folgend ihrer artenschutzrechtlichen Relevanzen beschrieben.

5.2.1 Gehölzstrukturen im Untersuchungsraum

Innerhalb des Kasernengeländes sind alle Kategorie an Bäumen (I.-III. Ordnung) sowie Sträuchern in verschiedenen Verteilungsdichten vorzufinden. Während das westliche Areal im Bereich der Sportanlagen nahezu baumfrei ist, konzentrieren sich im zentralen und östlichen Bereich der Kaserne die Baumstandorte entlang der Straßen und den im Osten größeren, eingestreuten Rasenflächen. Desweiteren stehen eine Vielzahl der Großbäume innerhalb des Sicherheitsstreifens (5-20m breite Doppelzaunlinie). Die Landwehrstraße, welche sich ebenfalls im Untersuchungsbereich östlich der Kaserne befindet, wird einseitig durch eine Reihe Winterlinden eingerahmt. Vom Charakter her stellen sich die Baumstandorte überwiegend als Einzelbäume oder kleine Baumgruppen dar. Entlang der einzelnen Verbindungsstraßen aufgereiht, stellen die entsprechenden Baumreihen wichtige gliedernde und verbindende Grünachsen als auch potenzielle Leitlinien dar. Der Strauchbewuchs ist angesichts der großen Freiflächenanteile sehr gering einzustufen. Dieses kann ggf. noch aus der ehem. militärischen Nutzung und den damit verbundenen Sicherheitsvorgaben (freies Blickfeld) resultieren. Die vorhandenen Sträucher sind überwiegend Einzelpflanzen oder Hecken, welche zum Teil als Zierpflanzungen angelegt worden sind (z.B. Gebäude 25, 26) oder als Abgrenzung zwischen einzelnen Gebäudekomplexen (Gebäude Nr. 27, 56) dienen. Größere kompakte, freiwachsende Strauchhecken sind auf dem Kasernengelände nicht vorzufinden. Seit dem Abzug der britischen Truppen haben in den meisten Freiflächen Sukzessionsprozesse Einzug gehalten, aus denen sich auch durch Sämlinge aufkommender Baum- und Strauchwuchs abbildet.

In Bezug auf die Eignung der lokalen Gehölzbestände als potenzielle Nist-, Brut-, Ruhe- und Quartiersplätze wurden diese in zwei Stufen untersucht. Die erste Stufe erfolgte durch eine Fernobservation der lokalen Gehölzstrukturen sowie der angrenzenden Bereiche mittels Fernglas aus geschützter Deckung heraus. Dabei wurde vorrangig die Avifauna des Untersuchungsraums in Bezug auf Nist- / Brutbäume bzw. Nahrungsgäste beobachtet. In der zweiten Phase erfolgte die Nahuntersuchung in den lokalen Baum- und Strauchstrukturen auf vorhandene oder im Bau befindliche Niststätten.

Bei der Einzelbaumkontrolle wurde zudem jeder Baum auf ggf. vorhandene Baumhöhlen hin untersucht. Beim Fund einer Höhle wurde diese (sofern erreichbar) mittels Teleskopstange, -spiegel und Taschenlampe auf möglichen Besatz erkundet. Eine Vielzahl von Verdachtsfällen für Baumhöhlen konnten mittels Teleskopstange als Astringe mit Geschwulst und Fäulnislöchern belegt werden, die zwar eine wenige Zentimeter tiefen Höhlenansatz hatten, aber nicht als Quartier in Frage kommen.

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung – Screening

Kaserne an der der Landwehrstraße – Osnabrück Atter / Eversburg



Abb. 8 + 9: Baum mit Spechtloch (Baum Nr. 0007 – Bergahorn neben Gebäude Nr. 56)

Im Zuge der Kartierungen konnten innerhalb der Kaserne 10 Baumhöhlen verortet werden, die sich aufgrund Lochgröße, Tiefe und Abmessung des Höhlengangs definitiv als Nistplatz- bzw. Quartierseigenschaften für Vögel oder Fledermäuse eignen. An zwei Bäumen konnte dabei die klare Herkunft als Spechtloch bestimmt werden. Um die verorteten Löchern / Höhlen auf möglichen Besatz bzw. Ein-/Ausflüge zu kontrollieren, wurde die Höhlen mittels eingesteckter Laubblätter verschlossen und jeweils über zwei Tage hin kontrolliert. Sofern die Höhlen noch verschlossen waren, konnte davon ausgegangen werden, dass diese Höhle ggw. nicht von Individuen als Quartier oder Brutstätte genutzt werden.



Abb. 10: Sorbus (Schwedische Mehlbeere) mit Stammloch neben Gebäude Nr. 8

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung – Screening

Kaserne an der der Landwehrstraße – Osnabrück Atter / Eversburg



Abb. 11: Ausgeleuchtete Höhle in einer Hainbuche neben Gebäude Nr. 33



Abb. 12: Nachgewiesene Baumhöhle in einer Roßkastanie neben Gebäude Nr. 32

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung – Screening

Kaserne an der der Landwehrstraße – Osnabrück Atter / Eversburg



Abb.13: Nachgewiesene Baumhöhle in einer Winterlinde an der Landwehrstraße

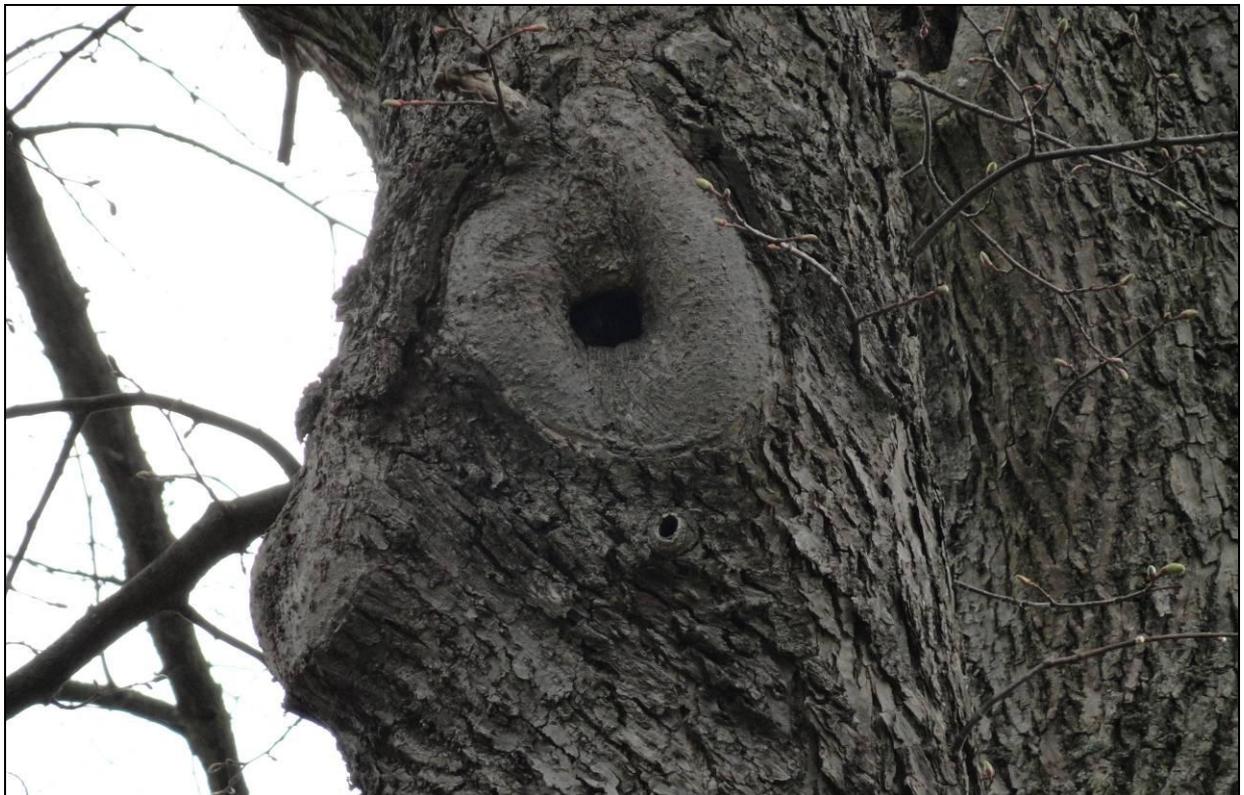


Abb.14: Eine weitere Baumhöhle in einer Winterlinde auf Höhe des Gebäudes Nr. 88



Abb.15: Ausgeleuchtete Baumhöhle in einer Roßkastanie neben Gebäude Nr. 32

Mittels des eingesetzten Teleskopspiegels und der Ausleuchtung konnten die vorgefundenen Baumhöhlen auf potenziellen Fledermaus- oder Vogelbesatz gut untersucht werden, ohne jedoch relevante Funde ausgemacht zu haben. Durch die zur Kontrolle mit Laubblättern verschlossenen Höhlen konnte belegt werden, dass die entsprechenden Höhlen zwar über eine Eignung als Nist-/Brutplatz für Vögel oder als Tages- bzw. Winterquartier für Fledermäuse verfügen, die Höhlen jedoch zur den Kartierungszeiten nicht genutzt wurden.

Angesichts der vorgefundenen Baumhöhlen verfügt das Kasernengelände über mehrere potenzielle Nist-/Brutplätze bzw. Quartiere für Vögel und Fledermäuse in den Bestandsbäumen, dessen Rodungen im Rahmen der Konversion unter Umständen artenschutzrechtliche Konflikte auslösen können. Da eines der Leitziele der städtebaulichen Weiterentwicklung des Kasernengeländes der Erhalt des erhaltenswerten Baumbestandes ist, kann bei Berücksichtigung dieses Leitziels potenzielle Artenschutzkonflikte verhindert werden.

5.2.2 Freiflächenstrukturen im Untersuchungsraum

Im Kontext zu den eher kleinteilig gegliederten, mit Gehölzstrukturen bestandenen Freiraumbereichen im zentralen- und östlichen Kasernenbereich, wird das westliche Kasernengelände, sowie die Nordflanke durch große, zusammenhängende Freiflächenbiotope (Intensiv- und Extensivwiesen, (Kunst)Rasensportplätze) bestimmt.



Abb.16: Luftbild Kasernengelände mit den vorhandenen Wiesenbiotopen

Die durch lokale Sportvereine genutzten Sportplätze stellen sich als Intensivrasenflächen für Ballsportarten (u.a. Fußball, Baseball, Softball) dar. Angrenzend existiert noch ein eingezäunter Kunstrasenplatz der ebenfalls einer intensiven Nutzung unterliegt. Im Zuge der Kartierungen konnte neben der Flächenfrequenzierung aus dem Sportbetrieb (primär in den Abendstunden und am Wochenende) eine intensive Pflege der Sportrasenflächen (Rasenmähen, Markierungsarbeiten) dokumentiert werden. Hierdurch unterliegen diese Freiflächenbereiche einem erhöhten Einfluss von Störimpulsen, welche u.U. eine erhöhte Scheuch- und Meidewirkung auf dafür empfindliche Arten ausüben kann. Im Zuge der Kartierungen konnte jedoch beobachtet werden, dass gerade die einzelnen Mähgänge der Rasenflächen unmittelbar im Nachgang eine Vielzahl von Vögeln als Nahrungsgäste angelockt haben. Hier sind mehrfach angetroffene Vogelarten wie Amsel, Elster, Singdrossel, Rabenkrähe, Dohle, Star, Ringel- und Stadttaube zu nennen, jedoch auch seltene Nahrungsgäste wie z.B. Turmfalke und ein Austernfischerpaar. Bedingt durch die intensive Nutzung der Sportstätten (Intensivrasenflächen) stellen diese komplett gehölzfreien Bereiche keine Eignung als Nistbereiche dar, da die Gelege von bodengebundenen Vogelarten extrem durch Zutritt gefährdet wären. Angesichts der zahlreichen Nahrungsgäste, welche nachweislich hierfür z.T. das Kasernengelände gezielt anfliegen (Austernfischer), stellen die Intensivrasen- sowie die angrenzenden extensiven Wiesenbereiche zwar kein essentielles, jedoch ein hervor zuhebendes Nahrungshabitat dar.

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung – Screening

Kaserne an der der Landwehrstraße – Osnabrück Atter / Eversburg



Abb.17: Mehrfache Mahd der Sportplätze pro Woche mittels Aufsitzmäher

Auf den westlich und nördlich gelegenen Extensivwiesen konnten ebenfalls zahlreiche Vogelarten bei der Nahrungssuche beobachtet werden, jedoch in geringerer Anzahl, als es bei den Sportplätzen der Fall war. Hier sind vorrangig Tauben und Dohlen zu nennen, welche die höheren Gräserstrukturen nach Nahrung durchstreift haben.

Über der westlichen Extensivfläche konnten in den beiden April-Kartierungen Balzflüge eines Kiebitzpaars beobachtet werden. Im Rahmen der beiden Mai-Kartierungen erhärtete sich der ein Brutverdacht, da das Kiebitzweibchen mehrfach an einer Stelle in Bruthaltung verblieb. Die Stelle befindet sich eingebettet in die dort ebenfalls vorhandenen extensiven Wiesenstrukturen, nur ca. 80 Meter von den Rasensportplätzen entfernt. In Rücksicht auf das mögliche Gelege wurde der Bereich des Nestes bei den Maikartierungen mit gebührendem Abstand umgangen, und lediglich per Fernglas beobachtet. In der Juni-Kartierung konnte der Brutverdacht jedoch nicht bestätigt werden.

Im nördlichen Bereich der Kaserne, in dem Bereich zwischen den Gebäuden Nr. 13, 19, 74 konnte am 23.05.2013 mehrfach ein aus Norden in den Bereich einfliegender Grünspecht beobachtet werden, welche in den dort befindlichen Wiesenbereichen nach Nahrung suchte.

Mit dem Kiebitz kommt eine nach § 7 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG streng geschützte Art im Untersuchungsgebiet vor, außerdem sind mit Turmfalke und Grünspecht weitere streng geschützte Arten als Nahrungsgäste und potentielle Brutvogelarten zu nennen. Zwar konnten keine Vorkommen oder Indikatoren für ein Vorkommen weiterer Bodenbrüter wie z.B. Rebhuhn, Feldlerche konnten in den extensiven Flächen registriert werden, jedoch spricht der Brutverdacht für den Kiebitz diesen extensivem Kasernenbereich ein hohes Potenzial als Brutrevier für weitere Bodenbrüter zu.

Aufgrund der aktuell dokumentierten Vorkommen von streng geschützten Vogelarten bestehen in Bezug auf die geplante Nachnutzung und einer möglichen baulichen Umstrukturierungen des Kasernengeländes potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 BNatSchG, welche es weiter zu untersuchen gilt. (vgl. Kap. 7.1 > Vögel)

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung – Screening

Kaserne an der der Landwehrstraße – Osnabrück Atter / Eversburg



Abb. 18 + 19: Extensivwiese mit einsetzenden Ruderalstrukturen, westlich der Sportplätze

5.2.3 Verkehrs- und Gewässerstrukturen als Habitate im Untersuchungsraum

Unmittelbar nördlich zur Landwehrkasernen verläuft die DB-Bahnlinie Hannover-Amsterdam bzw. Oldenburg-Osnabrück. Die Gleistrasse mit ihren begleitenden Grünstrukturen stellt einen typischen Wanderkorridor für Reptilienarten wie die Zauneidechse oder Amphibien wie die Kreuzkröte dar. Aufgrund der Nähe zur Bahntrasse sowie der potenziellen Zugänglichkeit für Reptilien über diesen Weg ins Kasernengelände stellt die Kaserne zunächst einen potenziellen Lebensraum für die Zauneidechse, aber auch Amphibienarten wie die Kreuzkröte dar. Im Detail für sich betrachtet, weist das Kasernenareal in den Randlagen zwar extensive

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung – Screening

Kaserne an der der Landwehrstraße – Osnabrück Atter / Eversburg

Wiesen- und Krautstrukturen auf, die im Wechsel mit den zahlreichen sonnenexponierten befestigten Flächen arttypische Habitatstrukturen darstellen, jedoch fehlen z.B. für die Eiablage der Zauneidechse erforderliche offene Bodenstellen mit grabbarem Substrat (Sandflächen). Aus diesen Gründen verfügt der Untersuchungsraum allenfalls über ein Potenzial als Wanderkorridor, jedoch nicht als Fortpflanzungsstätte. Angesichts der direkt im Süden, West und Osten angrenzenden Siedlungsstrukturen sind potenzielle Wanderbeziehungen aus dem Kasernengelände in die zuvor genannten Siedlungsbereiche unwahrscheinlich.

In Bezug auf das Habitatpotenzial der Kaserne für Amphibien wurden im Zuge der Kartierungen zwei dauerhaft wasserführende und keine temporär wasserführenden Gewässer vorgefunden. Im südwestlichen Bereich zwischen den Gebäuden Nr. 56, 68 und den Tennisplätzen befindet sich ein ehemaliger Zierteich, der seit dem Truppenabzug keinen Pflegemaßnahmen mehr unterlegen hat, wodurch das Kleinstgewässer seitdem Sukzessions- jedoch auch ersten Verlandungsprozessen unterliegt. Der Teich ist baulich umlaufend eingefasst, weshalb hier nur eingeschränkte Zu-/Ausgangsmöglichkeiten für Amphibien bestehen. Das Kleinstgewässer bietet zwar aufgrund der aktuellen Ausprägung ein geringes Habitatpotenzial für Amphibien, es lässt sich hier in Bezug auf die Konversion des Kasernengeländes jedoch keine hohe Artenschutzrelevanz ableiten.



Abb.20: ehemaliger Zierteich im Bereich der Tennisplätze

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung – Screening

Kaserne an der der Landwehrstraße – Osnabrück Atter / Eversburg

Ein weiteres dauerhaft wasserführendes Objekt ist das Regenrückhaltebecken (Vorfluter) im Bereich der nördlichen Zaunflanke und dem Gebäude Nr. 67. Das große, in zwei Kammern unterteilte Betonbecken ist zwar dauerhaft wasserführend, verfügt aber über keinerlei Vegetationstrukturen, und die umlaufend senkrechten Betonwände über keine adäquaten Zugangsmöglichkeiten für Amphibien. Durch diese Parameter besitzt das Betonbecken ein stark eingeschränktes Habitatpotenzial für Amphibien oder andere Tiergruppen.



Abb. 21: Betonbecken des Regenrückhaltebeckens

6. Beschreibung des geplanten Vorhabens / Wirkfaktoren

Aufbauend auf den bereits bestehenden „Perspektivplan Konversion“ und dem derzeit laufenden städtebaulichen Ideenwettbewerb werden für die Stadt Osnabrück Konzepte für eine nachhaltige Entwicklung des Kasernengeländes entwickelt. Aus den Wettbewerbsergebnisse soll ein qualitativ hochwertiger städtebaulicher Entwurf hervorgehen, der als Grundlage für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren dienen soll. Für die Nachnutzung des Kasernenareals ist die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie ein Bebauungsplanverfahren erforderlich.

Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussagen über detaillierte Planungs- und Gestaltungsansätze sowie den späteren baulichen Ausführungen gemacht werden können, können zur Prüfung der Wirkfaktoren und den sich daraus ableitbaren artenschutzrechtlichen Konflikten lediglich Prognosen aufgestellt werden. Diese sind im fortschreitenden Bauleitplanverfahren weiteren zu prüfen und zu konkretisieren.

Für die Beurteilung der potenziellen artenschutzrechtlichen Konflikte wird in dieser Stufe der Prüfung daher primär der Rückbau / Baufreimachung des Kasernengeländes als Bemessungsgrundlage angenommen. Desweiteren können bestehende Leitideen wie die Entwicklung eines Wohngebietes, die Ansiedlung von nicht verkehrs- und lärmintensivem

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung – Screening

Kaserne an der der Landwehrstraße – Osnabrück Atter / Eversburg

Gewerbe sowie Dienstleistungseinrichtungen, Freizeiteinrichtungen und hochwertige öffentliche Grünflächen als weiterer Maßstab dienen, um hieraus potenziellen bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren abzuleiten, die auf Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG zu überprüfen sind.

6.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, jedoch auch Abbruch-, Rückbauarbeiten im Zuge der Baufeldfreimachung. Im Zuge des Rückbaus können u.U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz, mittelfristig oder gar langfristig geschädigt werden, sofern die neugestalteten Flächen geringere ökologische Wertigkeiten bzw. nicht gleichwertige arttypische Habitatpotenziale für die beeinträchtigten Arten haben. Durch die Rodung von Gehölzen, dem Abbruch von Gebäuden und der Überformung der intensiv und extensiv geprägten Freiflächen im Kasernenbereich sind zum derzeitigen Untersuchungsstand artenschutzrechtliche Konflikte durch baubedingte Flächeninanspruchnahmen zu erwarten.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Durch die bestehenden baulichen Strukturen der Kaserne mit zahlreichen Gebäudekomplexen und großflächigen Verkehrsstrukturen ist das Plangebiet bis auf den westlichen Bereich (Sportanlagen) bereits kleinteilig gegliedert. Im Zuge der Baufeldfreimachungen können temporär neue Durchgängigkeiten geschaffen werden, welche u.U. befristet neue Wanderbeziehungen innerhalb der Kaserne ermöglichen. Durch die zum Kasernengelände unmittelbar anschließenden Siedlungsbereiche sowie die stark frequentierte Bahnstrecke sind potenzielle Wanderterritorien aus / in die Kaserne bereits stark begrenzt. Im Zuge der Neustrukturierung des Geländes kann davon ausgegangen werden, dass die neuen Strukturen (Wohnsiedlung, Dienstleistung, private und öffentliche Grünflächen) Gliederungen schaffen, welche mit denen heute vergleichbar sind. Besondere Beachtung in den weiteren Planungsprozessen sollten die unverbauten Rasen-/Wiesenbereiche (Sportplatzbereich) im westlichen Kasernenareal bekommen, da mit der Überformung dieser Bereiche artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind.

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung zu temporären Beeinträchtigungen bei besonders störungsempfindlichen Arten kommen. Eine erhöhte Störsensibilität kann bei Arten mit erweitertem Hörspektrum, wie etwa den Fledermäusen, eintreten. Vögel reagieren artspezifisch in Abhängigkeit von der Funktion, die akustische Kommunikation und Wahrnehmung innerhalb ihrer jeweiligen Biologie spielen. Das Plangebiet wird in erheblichem Maße durch audio-visuelle Störimpulse der nördlich gelegenen Bahntrasse beeinträchtigt. Durch die baubedingten Wirkfaktoren sind allenfalls tagsüber temporäre Beeinträchtigungen zu erwarten. Diese stellen jedoch keine erheblichen artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen dar.

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung – Screening

Kaserne an der der Landwehrstraße – Osnabrück Atter / Eversburg

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärm- können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der Myotis-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphase beschränkt. Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind zu vermeiden. Durch die baubedingten Wirkfaktoren können z.B. durch Personen, Baukräne, Baustellenfahrzeuge und Anlieferverkehre temporäre Störungen und Scheuchimpulse auf empfindliche Tierarten auslösen.

6.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (anlagenbedingt aufgrund von Versiegelung durch Gebäude und Verkehrsflächen) hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume. Durch die Planung werden überwiegend ökologisch gering-mittelwertige Biotopstrukturen überplant. Ein Verlust bzw. erhebliche Beeinträchtigung von potenziellen Fortpflanzungs- und Lebensstätten planungsrelevanten Arten können abschließend erst im weiteren Planverfahren ermittelt werden.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Durch die Errichtung neuer Gebäude- und Verkehrsstrukturen könnten potenzielle Wanderterritorien innerhalb des Plangebietes sowie Wanderbeziehungen zu Flächen außerhalb des Plangebietes unterbrochen werden. Hierdurch kann es zu Verhinderungen oder Einschränkungen täglicher Wechsel im Rahmen der Nahrungsaufnahme, des Aufsuchens von Ruhestätten sowie von Ausbreitungs-, Neu- und Wiederbesiedelungsprozessen kommen. Durch die bestehenden Zäsuren der Bestandsstrukturen ist das Kasernengelände bereits vorbelastet. Artenschutzrechtliche Konflikte können erst im weiteren Verfahren in Abhängigkeit des städtebaulichen Entwurfes ermittelt werden.

6.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Der Rückbau der Bestandsstrukturen sowie die städtebauliche Neustrukturierung des Areals kann zu einem weitgehenden Verlust der bisher im Plangebiet vorliegenden Biotopstrukturen und Habitate führen. Potenziell im Plangebiet vorkommenden Arten können u.U. nach Realisierung des Vorhabens innerhalb des Plangebietes keinen geeigneten Lebensraum mehr vorfinden. Eine Verdrängung besonders und streng geschützter Arten kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Verschiebung des Arteninventars hin zu sog. „Allerweltsarten“ ist potenziell möglich. Abschließende Aussagen sind hierzu erst im weiteren Planverfahren mit Konkretisierung der Planung möglich.

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung – Screening

Kaserne an der der Landwehrstraße – Osnabrück Atter / Eversburg

Lärmimmissionen

Die zu erwartenden Lärmimmissionen (Wohngebiet, Dienstleistung, Grünflächen) als gering einzuschätzen. Für die konzipierte Etablierung eines Wohngebietes werden aktive Schallschutzmaßnahmen zur Bahnstrecke hin nötig, welche die ggw. vorherrschende Lärmkulisse mindert. Potenziell neue Baukörper können eine abschirmende Wirkung auf angrenzende Flächen haben, so dass sich zukünftig die Lärmkulisse innerhalb des Kasernengeländes neu einstellen wird. Es kann davon ausgegangen werden dass die zukünftigen Lärmbelastungen nicht intensiver als die ggw. bestehenden sind. Artenschutzrechtliche Konflikte sind daher derzeit für diesen Wirkfaktor nicht zu erwarten.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Die Lebensräume im Wirkraum werden während der Betriebsphase in den Dämmerungs- und Nachtstunden durch Lichteinwirkungen (Licht von KFZ-Verkehr sowie Gebäuden) gestört. Durch die optischen Lichtreize können dämmerungs- und nachtaktive Tiere beeinträchtigt werden. Eine geschlossene bauliche Ausführung bzw. die Minimierung von lichtdurchlässigen Fassadenöffnungen sowie eine auf ein erforderliches Mindestmaß erforderliche Außenbeleuchtung, sollten im Zuge der weiteren Planungen Beachtung finden.

Kollisionsrisiko

Bei Umsetzung der späteren städtebaulichen Planungen können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für die im Plangebiet sich aufhaltende Tiere entstehen. Durch die Konversion der Kaserne wird bzgl. des Kollisionsrisikos jedoch kein erhöhtes artenschutzrechtliches Konfliktrisiko initiiert.

7. Analyse der artenschutzrechtlichen Konfliktpotenziale

Nachfolgend werden die Ergebnisse der im April / Mai 2013 durchgeführten Recherchen und Geländekartierungen entsprechend den einzelnen untersuchten Tiergruppen dargestellt und daraus das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial in Bezug auf die Konversion der Landwehrkaserne abgeleitet.

7.1 Vögel

Als Bioindikatoren für den Zustand einer Landschaft werden insbesondere Vögel herangezogen. Für das Untersuchungsgebiet wurden im gesamten Untersuchungsgebiet (UG) im Frühjahr die lokale Avifauna im Kasernengelände flächendeckend und quantitativ erfasst. Es wurde jeweils das ganze Untersuchungsgebiet (UG) zu Fuß im Rahmen von 5 Tages- und 2 Nachtbegehungen begangen:

Bei der Revierkartierung wurden alle Beobachtungen der relevanten Arten soweit möglich unter Angabe von Art, (Revier anzeigenden) Verhaltensweisen und Standort in der Bestandskarte protokolliert. In der Auswertung wurde in der Regel von einem Revier bzw. Brutpaar ausgegangen, wenn die Kriterien Brutnachweis (BN) oder Brutverdacht (BV) erfüllt waren. Nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005) sind für diese beide Kriterien insbesondere folgende Feststellungen erforderlich:

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung – Screening

Kaserne an der der Landwehrstraße – Osnabrück Atter / Eversburg

Brutnachweis (BN)

- Ablenkungsverhalten oder Verleiten der Altvögel
- benutztes Nest oder Eischalen gefunden
- Feststellung eben flügger Jungvögel oder von Dunenjungen
- Altvögel, die einen Brutplatz aufsuchen (z.B. bei Höhlenbrütern)
- Altvögel, die Kot oder Futter tragen
- Nestfund mit Eiern
- Junge im Nest gesehen oder gehört

Brutverdacht (BV)

- ein Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat beobachtet
- Revierverhalten (Gesang etc.) an mindestens zwei Tagen im Abstand von mindestens sieben Tagen am gleichen Platz
- Feststellung von Balzverhalten
- Aufsuchen eines möglichen Nistplatzes
- erregtes Verhalten bzw. Warnrufe von Altvögeln
- Nest- und Höhlenbau (Materialeinflug)

Ergebnisse der Kartierungen

Bei den Begehungen konnten im Untersuchungsgebiet 27 verschiedene Vogelarten nachgewiesen werden. Davon konnten 7 Brutvorkommen (BV) sicher nachgewiesen werden. Dazu gibt es einen Brutverdacht (BVer) eines Kiebitzpaares. Die weiteren Sichtungen erfolgten als Nahrungsgäste (NG). Drei nachgewiesene Arten sind als streng geschützt Arten (§§) gem. § 7 BNatSchG deklariert.

Art	RL NDS 2007	Schutz-status	Vorkommen als	im Bereich Kaserne
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	*	§	BV / NG	ganz
Austernfischer (<i>Haematopus ostralegus</i>)	*	§	NG	Sportplätze
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	*	§	NG	Sportplätze
Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>)	*	§	BV / NG	ganz
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	*	§	BV / NG	südl. UG
Dohle (<i>Corvus monedula</i>)	*	§	BV / NG	ganz
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	*	§	NG	südl. UG
Elster (<i>Pica pica</i>)	*	§	BV / NG	ganz
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	*	§	NG	südl. UG
Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)	*	§	NG	östl. UG
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	3	§§	NG	nördl. UG
Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)	V	§	NG	südl. UG

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung – Screening

Kaserne an der der Landwehrstraße – Osnabrück Atter / Eversburg

Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	*	§	NG	südl. UG
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	3	§§	BVer / NG	Ext. Wiese
Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)	*	§	NG	östl. UG
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	*	§	BV / NG	ganz
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	*	§	NG	ganz
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	*	§	NG	Sportplätze
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	*	§	NG	östl. UG
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	*	§	BV / NG	ganz
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	*	§	NG	Sportplätze
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	V	§	NG	Sportplätze
Stadttaube (<i>Columba livia forma domestica</i>)	*	§	NG	ganz
Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	*	§	NG	südl. UG
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	V	§§	NG	Sportplätze
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	*	§	BV / NG	ganz
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	*	§	NG	südl. UG

Rote Liste 2007 Kategorien / Liste der gefährdeten Brutvögel in Osnabrück:

* = nicht gefährdet / 1 = vom Erlöschen bedroht / 2 = stark gefährdet / 3 = gefährdet / V = Vorwarnliste

Schutzstatus gem. § 7 BNatSchG: § = besonders geschützt / §§ = streng geschützt

Vorkommen innerhalb des Kasernengeländes: BV = Brutvorkommen und/oder NG = Nahrungsgast

Vorkommen von streng geschützten Vogelarten im Untersuchungsgebiet (UG)

Im Rahmen der Geländekartierungen konnten die nachfolgenden streng geschützten Vogelarten im Untersuchungsgebiet dokumentiert und detailliert bzw. schwerpunktmäßig verortet werden.

Grünspecht (RL NDS 3, §§):

Der Grünspecht konnte im Rahmen der Kartierung mehrfach am 23.05.2013 von Norden her in den Untersuchungsraum einfliegen, bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Die Nahrungssuche des Spechts erfolgte dabei durch Abschreiten der Wiesenfläche im Bereich des Sportplatzes zwischen den Gebäuden Nr. 13, 19, 74. Da der Grünspecht lediglich an einem der vier Kartierungstermine im Untersuchungsgebiet festgestellt werden konnte, stellt der Grünspecht aller Voraussicht nach einen gelegentlichen Nahrungsgast dar. Eine Abhängigkeit vom Kasernenareal, als essentielles Nahrungshabitat für den Grünspecht, konnte im Kontext der angrenzenden Landschafts- und Siedlungsstrukturen und der arttypischen Reviergrößen nicht festgestellt werden.

Turmfalke (RL NDS V, §§):

Bei allen Kartierungsgängen wurde der Turmfalke als Nahrungsgast im westlichen Kasernengelände angetroffen. Schwerpunktbereich der Sichtungen waren dabei die Sportplätze sowie die westlich daran angrenzende Extensivwiese. Der Turmfalke nutzte als Sichtwarten dabei die dort zahlreichen Licht- und Zaunmasten rund um die Spielfelder. Vereinzelt nutzte der

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung – Screening

Kaserne an der der Landwehrstraße – Osnabrück Atter / Eversburg

Turmfalke auch die in den Randbereichen (Doppelzaunlinie) befindlichen Laternen als Sitzwarte, um von dort aus nach Nahrung zu suchen.



Abb. 22: Turmfalke auf Mast eines Ballschutzzaun sitzend



Abb. 23: Turmfalke auf Fußballtor sitzend, im Hintergrund Austernfischerpaar bei der Nahrungssuche

Im Rahmen der Kartierungen konnte beobachtet werden, dass ein Turmfalke jeweils von Süden her, aus dem Bereich der Siedlungsausläufer entlang der Wersener Landstraße bzw.

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung – Screening

Kaserne an der der Landwehrstraße – Osnabrück Atter / Eversburg

den Waldflächen in Richtung Atter her in das Untersuchungsgebiet geflogen kam bzw. dorthin weggefliegen ist. Bedingt durch die zahlreichen Sichtnachweise des Falkens kann dem Kasernengelände (KG) eine Bedeutung als bevorzugtes Nahrungshabitat zugeschrieben werden. Von einer für den Turmfalken essentiellen Bedeutung des KG als Nahrungshabitat ist jedoch nicht auszugehen.

Kiebitz (RL NDS 3, §§):

Im westlichen Plangebiet konnte im Bereich der Sportplätze bzw. der angrenzende Extensivwiese in den beiden April-Kartierungen Balzflüge eines Kiebitzpaars beobachtet werden. Im Rahmen der beiden Mai-Kartierungen erhärtete sich der Brutverdacht, da das Kiebitzweibchen mehrfach eine bestimmte Stelle in der Extensivwiese aufsuchte und dort länger in Bruthaltung verharrte. Die Stelle konnte anhand der Gräserstrukturen genau verortet werden. Sie befindet sich eingebettet in die dort ebenfalls vorhandenen niedrigen Gräser- und Krautstrukturen nur ca. 80 Meter von den Rasensportplätzen entfernt, zwischen den Sportplätzen und der Zaunlinie. In Rücksicht auf das mögliche Gelege wurde der Bereich des Nestes bei den Maikartierungen mit gebührendem Abstand umgangen, und lediglich per Fernglas beobachtet.



Abb. 24: Brutverdacht - Kiebitz-Weibchen in Brutstellung im Bereich der westlichen Extensivwiese

Im Zuge der Juni-Kartierung konnte das Kiebitzpaar immer noch im Bereich des Sportplatzes beobachtet werden. Auffällig im Gegensatz zu den Mai-Kartierungen war jedoch, dass beide Vögel größtenteils auf der Sportplatzfläche waren und diese abschritten und nur gelegentlich die Extensivwiese in verschiedenen Bereichen aufsuchten. Des Weiteren zeigten die Vögel weniger Abwehrverhalten gegenüber einfliegenden Dohlen bzw. zwei Krähen als es bei den Vorterminen der Fall war.

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung – Screening

Kaserne an der der Landwehrstraße – Osnabrück Atter / Eversburg

Eine weitere Auffälligkeit am 19.06. war ein auf den Wiesenflächen der Sportplätze freilaufender Hund, der mehrfach die Sportplatzflächen als auch die Extensivwiese durchquerte bzw. erkundete. Hierdurch besteht für die Kiebitze als Bodenbrüter ein hohes Gefährdungspotenzial. Der Hund konnte Mietern / Pächtern der Halle 28 zugeordnet werden.

Um dem bestehenden Brutverdacht aus den April- und Mai- Kartierungen nachzugehen, wurde am letzten Kartierungstermin nochmals die komplette Extensivwiese in engem Raster intensivst abgesucht, ohne jedoch ein Kiebitznest finden zu können. Sofern ein Gelege auf der Fläche bestanden hat, ist es möglich, dass dieses entweder durch Einwirkungen der unmittelbar angrenzenden intensiven Sportnutzung, freilaufenden Hunden oder natürlichen Feinden (z.B. Rabenkrähen) zerstört oder die Brut aufgegeben wurde.

Der Kiebitz ist eine streng geschützte Vogelart, dessen Brutbestand in den letzten Jahren durch Verlust adäquater Biotopstrukturen deutlich zurück gegangen ist. Im Grünland sind Kiebitze vor allem durch Nutzungsintensivierung gefährdet (u. a. durch Entwässerung, intensivere Grünlandnutzung mit früher und häufiger Mahd, Umbruch von Grünland, Ausweichen auf ungeeignete Brutplätze wie z. B. Ackerflächen). Der Kiebitz gilt bzgl. seiner Auswahl der Brutreviere als ortstreu. Durch die geplante Konversion des Kasernengeländes, wäre die mögliche Überplanung der Extensivwiese mit einem hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial verbunden. Hier wird für das weitere angestrebte Bauleitplanverfahren eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfungen bzw. ein Risikomanagement mit Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich.



Abb. 25: Freilaufender Hund auf der Extensivwiese sowie auf dem Sportplatz (19.06.2013)

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung – Screening

Kaserne an der der Landwehrstraße – Osnabrück Atter / Eversburg

7.2 Säugetiere / Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten werden in anhang IV der FFH-RL aufgeführt und zählen damit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den streng geschützten Arten. Dem europäischen Artenschutz unterliegen insbesondere die Quartiere von Fledermäusen. Sowohl die Winter- als auch Sommerquartiere zählen zu den „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ und stehen daher unter dem Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Anders verhält es sich mit den Jagd- und Nahrungshabitaten von Fledermäusen, da diese Habitate gemäß Rechtsprechung nicht unter die Bestimmungen des europäischen Artenschutzes fallen.

Für die Ermittlung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials der Fledermäuse wurden im April und Mai mittels Einsatz eines `Ultraschall-/Batdetektors´ (*Typ SSF BAT2*) zwei Nachtkartierungen innerhalb des Kasernengeländes bzw entlang der Landwehrstraße durchgeführt.

In den Nächten herrschte jeweils trockene Witterung, leichter Wind und Vollmond, was eine gute Erkennung des Flubildes bzw. der Umriss- / Körperproportionen / Flughöhen gegen den hellen Nachthimmel bot.

Im Zuge der Begehungen konnten mittels des Detektors 3 Fledermausarten in verschiedener Anzahl sicher bestimmt werden:

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) – RL NDS 3, §§ > *mehrfache Ortungen*
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) - RL NDS 2, §§ > *mehrfache Ortungen*
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) - RL NDS 2, §§ > *nur Überflüge über das UG*

Anhand der Ortungen konnten einzelne `Schwerpunktebereiche´ der Fledermausvorkommen im Kasernengelände bestimmt werden. So konnten die meisten Kontakte im westlichen bzw. südwestlichen Kasernenbereiche registriert werden. Analog befinden in diesen Bereichen die meisten Baumstrukturen bzw. die größeren gehölzbestandenen Rasenflächen. Entlang der drei Straßenachsen:

- von Gebäude Nr. 22/23 bis Nr. 41/42/40 (Nord-Südrichtung) unter Einbeziehung der Grünfläche vor Gebäude Nr. 33 sowie
- von Gebäude Nr. 40 bis Nr. 69 (Ost-Westrichtung) und
- von Gebäude Nr. 22 (Pfortnerhaus) bis Nr. 26 (Ost-Westrichtung)

konnten zahlreiche Individuen der Zwergfledermaus und der Breitflügelfledermaus registriert werden, welche regelmäßig entlang der Straßenfluchten und gelegentlich über die seitlich angrenzenden Rasenflächen geflogen sind. Somit kann den straßenbegleitenden Bäumen in diesen Bereichen eine Funktion als Leitlinie zugeteilt werden. Im Bereich der Landwehrstraße hingegen konnten trotz der markanten Baumreihe aus Winterlinden nur sporadische Kontakte von Zwergfledermäusen im Bereich des Autohauses registriert werden.

Vorkommen des Große Abendseglers konnten in beiden Nächten jeweils nur im Rahmen von Überflügen festgestellt werden, wobei die Flugrouten dabei nahezu identisch waren. Aus Süden konnten jeweils 2 Individuen in Süd- > Nordrichtung in größerer Höhe über das Areal hinwegfliegend vernommen werden. Da der Große Abendsegler eine typische Waldfledermaus ist, liegt der Verdacht nahe, dass sich die Quartiere des G.A. in den in Richtung Atter

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung – Screening

Kaserne an der der Landwehrstraße – Osnabrück Atter / Eversburg

gelegenen Waldgebieten befindet, und diese georteten Individuen das Plangebiet nur für Durchflüge zu anderen Jagdhabitaten nutzen.

Wie bereits im Kap. 4 beschrieben wurden für die artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung die lokalen Gebäude- und Gehölzstrukturen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen untersucht. Durch die baulichen Ausprägungen der Gebäude (intakte Gebäudehüllen, geringes Spalten- und Nischenangebot) und den dokumentierten, derzeit nicht besetzten Baumhöhlen geht trotz der hohen Anzahl von Bestandsgebäuden ein geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial für Fledermaus aus. Die Aufgabenstellung für den städtebaulichen Wettbewerb sieht vor, dass ein möglichst großer Teil des erhaltenswerten Baumbestandes in das zukünftige Städtebaukonzept übernommen werden soll. Sofern dieser Ansatz hinreichend gewürdigt wird, verringern sich das Gefährdungspotenzial für Fledermäuse durch die mögliche Rodung von Höhlenbäumen. Aufgrund der abweichenden baulichen Ausprägungen der Holzbarracken Nr. 35, 36, 38, 39 (keine Lochbleche, Spalten im Traufbereich) können Fledermausquartiere (ggf. Tagesquartiere) nicht in Gänze ausgeschlossen werden. Im Zuge der für die Konversion der Landwehrkaserne angestrebten Bauleitplanverfahren sollten auf dieser Ebene vorbeugende Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse formuliert werden.

Im Zuge der Freilandkartierungen wurden desweiteren innerhalb des Kasernengeländes 3 Rehe (*Capreolus capreolus*) gesichtet, welche bedingt durch die umlaufende Doppelzaunlinie das Kasernengelände nicht mehr eigenständig verlassen können. Nach Recherche sind die Rehe in den vergangenen Jahren durch die geöffneten Tore im Zuge von Großveranstaltungen (NDR-Openair) auf das Gelände gelangt, und leben seit dem dort. Die Rehe wirken alle sehr vital und gut genährt und können uneingeschränkt das gesamte Gelände im Zuge der Futtersuche nutzen. Durch die vier Kartierungen konnte im südwestlichen Bereich, zwischen den Tennisplätzen und Gebäude Nr. 56 ein kleines Fichtendickicht verortet werden, in dem die Rehe die meiste Zeit des Tages ruhen und sich verstecken.

Die 37 ha große Kaserne bietet zwar genügend Platz, stellt jedoch durch die Zaunlinien und den dadurch fehlenden Revierwechsellmöglichkeiten keinen arttypischen Lebensraum für die Rehe als Herdentier dar. Hierdurch werden die natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für die Rehe z.B. durch Inzucht stark reduziert. Aus dieser Sicht besteht daher bereits ein artenschutzrechtlicher Konflikt, welcher zeitnah geklärt werden sollte.

Durch die geplante Konversion des Kasernengeländes kann es zukünftig zu einer Überformung der ggw. Lebens- und Nahrungshabitate der Rehe kommen. Da derzeit keine Fluchtmöglichkeiten bestehen, ist hier ein zeitnahes Handeln zur Schaffung artgerechter Lebensbedingungen erforderlich. Mögliche Maßnahmen sind hier frühzeitig mit den zuständigen Umwelt-, Landschaft- bzw. Naturschutzbehörden abzustimmen, so dass hier z.B. Umsiedlungsmaßnahmen konzipiert werden können.

7.3 Reptilien / Amphibien

Im Zuge der Freilandkartierungen konnten keine Reptilien bzw. Indikatoren für ein Vorkommen dieser Tiergruppen innerhalb des Kasernengeländes nachgewiesen werden. Amphibien wurden in Form von Teichfröschen im nördlich gelegenen Regenrückhaltebecken gefunden.

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung – Screening

Kaserne an der der Landwehrstraße – Osnabrück Atter / Eversburg

Die extensiven Strukturen in einigen Bereichen der Kasernen stellen arttypische Habitate für z.B. Zauneidechsen dar. Es fehlen jedoch wichtige arttypische grabfähige Substrate für die Eiablage der Reptilien. Für die Suche nach Zauneidechsen wurden im Zeitraum der Kartierungen drei schwarze 'Lockmatten' entlang der nördlichen Zaunflanke (parallel zur Bahnlinie) ausgelegt und in Abständen kontrolliert. Ein Nachweis über Vorkommen von Reptilienarten konnte im Bereich der Matten sowie den anderen Kasernenbereichen nicht gemacht werden.

Durch die nördlich angrenzende DB-Bahnstrecke ragt das Kasernengelände unmittelbar an einen typischen Wanderkorridor für Arten wie z.B. die Zauneidechse oder der Kreuzkröte an, welche über diesen Korridor ins Plangebiet einwandern können. Im Zuge der Konversation und den damit verbundenen Flächengestaltungen können zukünftig z.B. baubedingte Kurzzeitbiotope wie Erdmieten, Regenpfützen in Baustellenbereichen entstehen, in denen Reptilien und Amphibien geeignete Fortpflanzungsstätten finden. Aus diesem Grund bestehen für das Kasernengelände latente Konfliktpotenziale für die beiden hier genannten Tiergruppen, die es im weiteren Bauleitplanverfahren zu überprüfen gilt.



Abb. 26: Ausgelegte Lockmatten in den extensiven Randlagen zur Bahnstrecke

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung – Screening

Kaserne an der der Landwehrstraße – Osnabrück Atter / Eversburg

Im Zuge der Juni-Kartierung wurden in den beiden Betonbecken des Regenrückhaltebeckens mehrere rufende Teichfrosch-Exemplare vorgefunden, die sich am aufkommenden Algenwuchs festhalten haben oder zwischen den Algenteppischen hin- und hergeschwommen sind. Durch die senkrechten Beckenwände und den fehlenden Einstiegsmöglichkeiten verfügen die Frösche derzeit über keine Wanderbeziehungen zu den angrenzenden Flächen. Der Teichfrosch ist wenig anspruchsvoll und deshalb überall häufig und nicht gefährdet. Dennoch ist der Teichfrosch als „besonders geschützt“ gemäß Bundesnaturschutzgesetz und Bundesartenschutzverordnung eingestuft. Sofern das Regenrückhaltebecken im Zuge der Konversion überplant wird, werden vertiefende Prüfungen und Schutzmaßnahmen (z.B. Umsetzen von Individuen oder Laich) erforderlich.



Abb. 27+28: Teichfrösche im Regenrückhaltebecken

8. Artenschutzrechtliche Bewertung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens (Konversion) möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet. Für das Kasernengelände wird derzeit ein städtebaulicher Ideenwettbewerb durchgeführt. Tiefergründige oder abschließende Beurteilungen hinsichtlich potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte sind daher erst auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanverfahren möglich. Die hier in der Prüfung getroffenen Aussagen und gewonnenen Ergebnisse beziehen sich primär auf den Realbestand und den eher verallgemeinernd gefassten Auswirkungen, wie sie im Zuge von Baufeldfreimachungen zu erwarten sind.

Nachfolgend werden die potenziellen artenschutzrechtlichen Konflikte in Bezug auf die Verbotstatbestandes des § 44 BNatSchG hin überprüft:

Verbotstatbestand „Tötung“

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

> nein <

Durch eine im Zuge der Konversion stattfindende Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Vögel wird das Töten und Verletzen von Individuen vermieden. Die Brutzeit umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 30. September. Fledermausquartiere in Gebäuden oder Baumhöhlen konnten zum derzeitigen Kenntnisstand nicht festgestellt werden.

Verbotstatbestand „Störung“

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn die lokale Population beeinträchtigt wird.

> potenziell ja <

Durch bauliche Eingriffe in die westliche Extensivwiese während der Brutzeit würde das dort nachgewiesene Kiebitzpaar / das potenzielle Brutrevier des Kiebitzes erheblich gestört werden, so dass das Brutgeschäft u.U. aufgrund der Störintensitäten aufgegeben wird. Die im Untersuchungsgebiet und im nahen Umfeld vorkommenden Brutvogelarten sind zum größten Teil typische Arten der urban geprägten Flächen und gegenüber Störungen (z. B. Lärm) wenig empfindlich. Im Allgemeinen gehören Gehölzbrüter z.B. gegenüber Lärm zu den wenig störungsempfindlichen Arten. Das gleiche gilt für möglicherweise hier zeitweise jagende Fledermäuse. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird sich durch die Planung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht verschlechtern.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

> potenziell ja <

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung – Screening

Kaserne an der der Landwehrstraße – Osnabrück Atter / Eversburg

Nach derzeitigem Stand der Planungen soll ein Großteil der im Kasernengelände stehenden Gehölze und Bäume erhalten bleiben; damit wären die Brutplätze der dort brütenden Vogelarten nicht betroffen.

Bei allen Brutvogelarten des UG handelt es sich bis auf den Kiebitz überwiegend um häufige und weit verbreitete Gehölbewohner, die ihre Nester jährlich neu bauen und damit eine hohe Mobilität aufweisen. Siedlungs- und Gehölzbiotope sind im räumlichen Zusammenhang ausreichend vorhanden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der betroffenen Brutvögel im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind zum derzeitigen Kenntnisstand nicht betroffen.

Mit der Überplanung der westlichen Extensivwiese würden eine potenzielle Fortpflanzungsstelle des Kiebitz (RL NDS 3) u.U. zerstört werden. Da der Kiebitz bzgl. des Brutreviers sehr standorttreu ist, sind bei gleicher Flächenausprägung nachfolgende Brutgeschäfte dieser Art in diesem Bereich zu erwarten.

Da der Masterplan „Konversion Landwehrkaserne“ den Erhalt mehrerer Gebäude, u.a. das Gebäude Nr. 63 (Nistplatz von Dohlen > Gebäudebrüter) vorsieht, werden durch den Abriss der Gebäude zum derzeitigen Kenntnisstand keine gebäudebezogenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört.

Verbotstatbestand „Pflanzen und Standorte“

Werden wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (Zugriffsverbote).“

> Nein <

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Zuge der geplanten Konversion der Landwehrkaserne können zum derzeitigen Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden.

Das mögliche Eintreten der Verbotstatbestände ist abhängig von der Art und Weise, wie im Zuge der Konversion mit der westlichen Extensivwiese verfahren wird. Bleibt die Wiesenfläche in ihrer heutigen Ausprägung und Nutzung bestehen, sind keine Artenschutzkonflikte zu erwarten. Sollte jedoch die Fläche im Zuge von Rückbaumaßnahmen / Baufeldfreimachung / Baumaßnahmen / Lagerplatz dienen, würden alle relevanten Eigenschaften eines Kiebitzreviers zerstört werden. Hiedurch würden aller voraussicht nach die Verbotstatsbestände „Störung“ und „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ eintreten.

Bereits in der Stufe 1 – Vorprüfung / Screening – des hier beschriebenen Artenschutzgutachten sind artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar, welche in Bezug auf die Konversion der Landwehrkaserne weiter zu untersuchen sind.

Da das Konfliktpotenzial jedoch stark abhängig von der späteren Flächengestaltung / dem städtebaulichen Entwurf abhängig ist, sollten nachfolgende artenschutzrechtliche Untersuchungen erst zu einem Zeitpunkt initiiert werden, wenn die spätere städtebauliche Gestaltung feststeht. So können spätestens auf Ebene der Bauleitplanung dezidierte Aussagen zu den hier festgestellten artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzialen getroffene

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung – Screening

Kaserne an der der Landwehrstraße – Osnabrück Atter / Eversburg

werden. Abhängig von den dann vorliegenden Erkenntnissen können sich u.U. die Notwendigkeiten adäquater Vermeidungsmaßnahmen oder gar artenschutzrechtliche Ausnahmeverfahren ergeben.

Stufe 1: Vorprüfung / Screening (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)

> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe 2 der Artenschutzprüfung erforderlich

Stufe 2: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)

> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen / sog. CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe 3 der Prüfung notwendig

Stufe 3: Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf.

> Zulassung von Ausnahmen von Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

9. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die Umsetzung der Konversion der Kaserne an der Landwehrstraße kann zu einer Entwertung des Gebietes, zum Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten und auch zu einer Gefährdung der potenziellen Fledermaus- bzw. Vogelvorkommen führen. Derartige Beeinträchtigungen können mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vermieden werden und somit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausschließen.

Bei Durchführung der Maßnahme sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

Prüfungen

Vor Beginn jeder Bautätigkeit (vor der Baufeldräumung und vor dem Entfernen von Vegetationsstrukturen) ist zu prüfen, ob Lebensstätten, für die ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht, von den Maßnahmen betroffen sind. Insbesondere ist im Rahmen einer Überplanung der Extensivweise in der Stufe II der artenschutzrechtlichen Untersuchung zu prüfen, ob Hinweise auf das Vorkommen für aufgeführte planungsrelevante Arten vorliegen.

Baubetrieb

Die Fäll- und Abrissarbeiten sollten weder während der Winterruhe, noch während der Reproduktionszeit erfolgen. Der beste Zeitpunkt, um direkte Störung zu vermeiden, wäre Ende September - Anfang Oktober.

Darüber hinaus sind folgende Schutzziele / Pflegemaßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes der vorhandenen Arten sinnvoll:

- Strukturanreicherung im Rahmen der Neuplanung
- Verbesserung von Nahrungsangeboten
- Erhaltung und Entwicklung von Nahrungsflächen
- Keine Kahlhiebe, Belassen einzelner Altgehölze
- teilw. Erhaltung und Entwicklung von lebensraumtypischen Biotopen

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung – Screening

Kaserne an der der Landwehrstraße – Osnabrück Atter / Eversburg

Eventuelle Umsiedlungsmaßnahmen

Falls im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung auf der Grundlage der Stufe II der ASP ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen festgestellt wird, sollten mögliche Überlegungen einer Umsiedlung der entsprechenden Art vorgenommen werden. Mögliche Maßnahmen sind so vorzunehmen, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Die Umsiedlung der betroffenen Arten kann, je nach Art und Fall, durch die Bereitstellung von künstlichen Nisthilfen und Quartieren oder durch die Neuanlage von Grünstrukturen in der unmittelbaren Umgebung erfolgen.

Ausgleichs- und Projektmaßnahmen

Maßnahmen der Projektgestaltung mit Bezug zum Artenschutz sind insbesondere:

- Schaffung großzügiger, strukturreicher Grünflächen mit Einbindung potenzieller Wander-
routen von Reptilien und Amphibien
- die gute Durchgrünung der neustrukturierten Kasernengeländes durch (freiwachsende)
Hecken und Einzelbäume die Förderung des Fledermausschutzes beim Neubau von
Gebäuden und
- die Berücksichtigung von Aspekten des Artenschutzes durch Schaffung geschlossener und
lockerer Gehölzflächen mit Baum- und Strauchanteil sowie einzelner Bäume I. und II.
Ordnung aus Arten der potenziellen natürlichen Vegetation.
- Die Gehölzentnahme bzw. Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brutzeit, frühestens
aber Ende September bis Ende Februar vorgenommen werden (zwingend erforderlich).
- Baumentnahme nur unter naturschutzfachlicher Kontrolle von der Krone abschnittsweise
beginnend

10. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch die geplante Koverision der Kaserne an der Landwehrstraße zu erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensräumen oder dem (Fort-) Bestand besonders- und streng geschützter Tierarten kommen kann.

Auf Grund der lokalen Gegebenheiten und der ermittelten Sachlagen sowie den Kartierungsergebnisse zur Verbreiterung der Arten können ggw. artenschutzrechtliche Konflikte im Zuge der Koverision nicht ausgeschlossen werden.

Im Detail betrachtet konnten im Kasernengelände Nahrungshabitate und ein Brutverdacht von besonders- und streng geschützten Vogelarten nachgewiesen werden. Bei der Mehrzahl dieser Arten können durch allgemein dienende Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Zeitfenster für Rodung und Abbruch) Artenschutzkonflikte vermieden werden.

Bezüglich der streng geschützten Vogelart des Kiebitzes ergeben sich jedoch durch Anzeichen einer besonderen Geländeeignung als Brutplatz (anfänglicher Brutverdacht) im westlichen Kasernengelände (Extensivwiese neben den Sportplätzen) nachfolgend besondere artenschutzrechtliche Handlungserfordernisse. Diese können sich in Form einer vertiefenden Prüfung (Stufe 2 einer Artenschutzprüfung) oder daraus abgeleitenden artgezielten Vermeidungsmaßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen / sog. CEF-Maßnahmen) darstellen. In seltenen Fällen kann die Stufe 3 – die Prüfung auf Ausnahmen im Sinne des § 45 BNatSchG Abs. 7 notwendig werden.

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung – Screening

Kaserne an der der Landwehrstraße – Osnabrück Atter / Eversburg

Da die ermittelten Konfliktpunkte erst im Abgleich mit der zukünftigen Gestaltung des Kasernengeländes, im Rahmen des Bauleitplanverfahrens (Bebauungsplan) abschließend festzustellen sind, sollten nachfolgende artenschutzrechtliche Untersuchungen erst zu diesem Zeitpunkt initiiert werden.

Insgesamt kommt die artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung der Stufe 1 (Screening) zu dem Ergebnis, dass Tatbestandsmerkmale der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der geplanten Konversion des Kasernengeländes zum derzeitigen Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden können. Sich abzeichnende Einflussnahmen auf artenschutzrelevante Habitatsstrukturen können nicht ausgeschlossen werden und müssen im Rahmen des weiteren Risikomanagements und zur Festlegung evtl. erforderlichercher vorgezogenen Ausgleichmaßnahmen für das Vorhabengebiet im Rahmen der Stufe II der Artenschutzprüfung vertiefend geprüft werden.

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung – Screening

Kaserne an der der Landwehrstraße – Osnabrück Atter / Eversburg

Literatur

NLWKN

- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008) (Korrigierte Fassung 1. Januar 2010) - Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze
- Informationen zu den avifaunistisch wertvollen Bereich in Osnabrück sowie Angaben zu Recherchemöglichkeiten in Geo- und Informationsportalen des Landes Niedersachsen, per eMail an ISR 25.02.2013
- www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten

Stadt Osnabrück

- Fachbereich Umwelt und Klimaschutz, Fachdienst Naturschutz und Landschaftsplanung, Checkliste spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Stand 02/2010
- Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Osnabrück (Rote Liste Arten)
- Luftbild / Schrägbildaufnahme Kaserne Atter

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

- Lageplan Kasernengelände
- Bestandsplan Kasernengelände
- Plan Gebäudezustand Kaserne Atter (Darstellung Erhalt / Abriss)

BNatSchG

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist"

Südbeck

- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell

Anlagen

Karte 1 – Bestandsplan Kaserne mit Darstellung der zu erhalten Gebäude – in Überlagerung eines Lageplan mit Fundorten und Schwerpunktbereichen der im Kasernengelände nachgewiesenen relevanten Arten

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung – Screening

Kaserne an der der Landwehrstraße – Osnabrück Atter / Eversburg

Abbildungsverzeichnis

Alle im Gutachten verwendeten Bilder sind mit Ausnahme der Abbildung Nr. 16 Bildeigentum von ISR Stadt +Raum GmbH & Co.KG und unterliegen dem Urheberrecht.

Tietelseite ISR Stadt + Raum

Abb. 1: Ausbildungen verschiedener Dach- / Wandanschlüsse im Untersuchungsgebiet

Abb. 2: Dachkanten mit pot. Einflugflugmöglichkeiten an den vier Holzbaracken (Nr. 35, 36, 38, 39)

Abb. 3: Potenzielle Einflugöffnung an Gebäude Nr. 10

Abb. 4: Die ausgeleuchtete Öffnung - ohne Nachweis eines Quartiers bzw. einer Brut- Niststätte

Abb. 5: ehem. Luftschutzbunker mit vergittertem Eingang

Abb. 6: Dachbereich des Luftschutzbunkers mit Kamin

Abb. 7: Dachbereich an Gebäude Nr. 63 mit Dohlennestern

Abb. 8 + 9: Baum mit Spechtloch (Baum Nr. 0007 – Bergahorn neben Gebäude Nr. 56)

Abb.10: Sorbus (Schwedische Mehlbeere) mit Stammloch neben Gebäude Nr. 8

Abb.11: Ausgeleuchtete Höhle in einer Hainbuche neben Gebäude Nr. 33

Abb.12: Nachgewiesene Baumhöhle in einer Roßkastanie neben Gebäude Nr. 32

Abb.13: Nachgewiesene Baumhöhle in einer Winterlinde an der Landwehrstraße

Abb.14: Eine weitere Baumhöhle in einer Winterlinde auf Höhe des Gebäudes Nr. 88

Abb.15: Ausgeleuchtete Baumhöhle in einer Roßkastanie neben Gebäude Nr. 32

Abb.16: Luftbild Kasernengelände mit den vorhandenen Wiesenbiotopen

Abb.17: Mehrfache Mahd der Sportplätze pro Woche mittels Aufsitzmäher

Abb.18 + 19: Extensivwiese mit einsetzenden Ruderalstrukturen, westlich der Sportplätze

Abb.20: ehemaliger Zierteich im Bereich der Tennisplätze

Abb.22: Turmfalke auf Mast eines Ballschutzzaun sitzend

Abb.23: Turmfalke auf Fußballtor sitzend, im Hintergrund Austernfischerpaar bei der Nahrungssuche

Abb.24: Brütendes Kiebitz-Weibchen im Bereich der westlichen Extensivwiese

Abb. 25: Freilaufender Hund auf der Extensivweise sowie auf dem Sportplatz (19.06.2013)

Abb. 26: Ausgelegte Lockmatten in den extensiven Randlagen zur Bahnstrecke

Abb. 27+28: Teichfrösche im Regenrückhaltebecken

Haan, 08.08.2013

Dipl.-Ing. (FH) Christian Pott

Landschaftsarchitekt AKNW

ISR Stadt+Raum